

Betreuungstarife

1. Vollkostentarif

Eltern mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 100'000 oder einem steuerbaren Vermögen grösser als CHF 300'000 sowie Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Stäfa zahlen den Vollkostenpreis.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kita, wird ein Rabatt gewährt, soweit der Mindesttarif nicht unterschritten wird. Der Rabatt beträgt ab dem zweiten Kind pauschal 10% für das zweite und jedes weitere Kind.

2. Betreuungstarife für Halbtage

Die Betreuungstarife für Halbtage berechnen sich in Prozent des einschlägigen Tagesstarifs:

Vormittag mit Essen: 75% der Tagesstarifs (entspricht beim Vollkostentarif CHF 93.75 für Kinder ab dem 19. Lebensmonat und CHF 112.50 für Kinder bis und mit 18. Lebensmonat)

Nachmittag ohne Essen: 50% der Tagespauschale (entspricht beim Vollkostentarif CHF 62.50 für Kinder ab dem 19. Lebensmonat und CHF 75.00 für Kinder bis und mit 18. Lebensmonat)

3. Vergünstigte Tarife

3.1 Voraussetzungen

In Stäfa wohnhafte Eltern mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 100'000 und einem steuerbaren Vermögen kleiner als CHF 300'000 können einen vergünstigten Betreuungstarif beantragen. Wer einen subventionierten Tarif beansprucht, reicht der Kita jedes Jahr die zur Tarifeinstufung erforderlichen Unterlagen ein und erteilt ihr die Einwilligung, bei der Gemeindeverwaltung allfällige weitere nötige Auskünfte einzuholen. Zur Tarifeinstufung massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens:

- a) von verheirateten, nicht unter Eheschutz stehenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen); oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat); oder
- c) von Personen in eingetragener Partnerschaft; oder
- d) in der Regel beider Elternteile bei nicht verheirateten, nicht im selben Haushalt lebenden Eltern mit Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge; oder
- e) in begründeten Ausnahmefällen nur desjenigen Elternteils, welcher die Hauptbetreuung des unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden Kindes wahrnimmt; oder
- f) desjenigen Elternteils mit alleiniger elterlicher Sorge.

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil eines Kindes seit mindestens 3 Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft (wie Konkubinat oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaft) lebt, sind anzurechnen.

Es wird auf die letzte definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung jünger als 3 Jahre vor, so werden die massgebenden Faktoren anhand der letzten provisorischen Steuerveranlagung ermittelt.

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

3.2 Tarife pro Betreuungstag

Steuerbares Einkommen	Betreuungstarif pro Tag für Kinder ab 19 Monate	Betreuungstarif pro Tag für Kinder bis 18 Monate	Subvention
in CHF	in CHF	in CHF	in %
-20'000	25.00	30.00	80
20'001 - 30'000	31.25	37.50	75
30'001 - 40'000	37.50	45.00	70
40'001 - 50'000	50.00	60.00	60
50'001 - 60'000	62.50	75.00	50
60'001 - 70'000	75.00	90.00	40
70'001 - 80'000	87.50	105.00	30
80'001 - 90'000	100.00	120.00	20
90'001 - 100'000	112.50	135.00	10
Vollkostentarif	125.00	150.00	0

3.3 Jährliche Überprüfung und Anpassung

Wer einen subventionierten Tarif beansprucht, reicht der Kitaleitung jährlich unaufgefordert zwischen dem 1. Juli und dem 31. August die massgebende Steuerveranlagung ein. Die Tarifierung wird daraufhin überprüft und im Fall einer Änderung der Verhältnisse per 1. Januar des Folgejahres angepasst.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht bis zum 31. August beigebracht, wird im Folgejahr der Vollkostenpreis verrechnet.